Bundesministerium
der Justiz

Abdruck

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
11017 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Kästle
REFERAT II B 2
TEL (030) 18 580-8511
FAX (030) 18 580-9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II B 2 - 4452 - 24 686/2010

DATUM Berlin, 11. September 2012

BETREFF: **Anrechnung von Überbrückungsgeld auf Leistungen nach dem SGB II**
BEZUG: Ihr Schreiben vom 4. Juli 2012 – IIc 3 – 29023

Mit o. g. Schreiben haben Sie Ihre trotz der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 6. Oktober 2011, Az. B 14 AS 94/10 R, beibehaltene Bewertung des Überbrückungsgeldes als Einkommen im Sinne des SGB II mitgeteilt.

Sie sehen Ihre Ansicht durch die der Entscheidung nicht zugrunde liegende Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II begründet, welcher die Rückwirkung der Stellung des Antrages innerhalb des Monats auf den Ersten des Monats vorsieht. Alle innerhalb des Monats ergangenen Zuflüsse seien insoweit als Einkommen zu bewerten, dies treffe auch auf das Überbrückungsgeld zu. Denn in § 37 Absatz 2 SGB II sei keine Ausnahme von diesem Grundsatz vorgesehen.

Des Weiteren bewerten Sie den Tag der Haftentlassung nun ausdrücklich entgegen der in Ihrer E-Mail vom 11. Mai 2011 mitgeteilten Rechtsauffassung. Gingen Sie zum dortigen Zeitpunkt mit der hiesigen Ansicht konform, dass dieser Tag noch innerhalb der Haftzeit liegt und somit die Sperrwirkung des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II greift, so legen Sie den Tag der Haftentlassung nun im Bereich des SGB II anderweitig aus als im Bereich des Vollstreckungs- und Vollzugsrechts. Mithin besteht nach Ihrer Ansicht bereits am Tag der Haftentlassung die faktische Möglichkeit der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, so dass auch ein Anspruch auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltend gemacht werden kann.

Ihren Rechtsauffassungen kann aus hiesiger Sicht nicht gefolgt werden.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Ziel der Gesetzesänderung in § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB ist nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 17/3404, S. 114), dem im Fürsorgesystem geltenden Nachranggrundsatz verstärkt Rechnung zu tragen. Durch die Antragstellung im laufenden Monat sollen zuvor im Monat ergangene Zuflüsse nicht mehr allein auf Grund des konstitutiven Antragserfordernisses in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Vermögen und Einkommen ausschließlich anhand des Zeitpunktes der Antragsstellung (stRspr. des Bundessozialgerichtes a.a.O.) als Vermögen bewerten werden können. Vielmehr sind solche Einnahmen nun ebenfalls als Einkommen im Leistungsanspruch zu berücksichtigen.

Ausdrücklich soll die bestehende Gesetzeslage jedoch lediglich „ergänzt" werden (BT-Drs. 17/3404, a.a.O.). Demzufolge ist bei der Rückwirkung auch das Vorliegen der Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt der Geltungsentfaltung zu berücksichtigen. Die nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SBG II durchzuführende Rückrechnung kann mithin nur dann eine Wirkung hervorrufen, wenn die (sonstigen) Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes ebenfalls zum Ersten des Monats bereits bestanden haben. So soll allein eine eventuelle Zufälligkeit der Antragstellung innerhalb des Monates ausgeglichen werden. § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB II stützt diese Auslegung. Denn die anteilige Leistungserbringung innerhalb eines Monats kann erfolgen, wenn gerade nicht innerhalb des gesamten Monats ein Leistungsanspruch bestanden hat. Neben dem Ende eines Anspruches auf Leistung kann ebenfalls der Beginn des Anspruches weiterhin innerhalb des laufenden Monats bestehen (Gagel, SGB II, SGB III, § 41 Rn. 12).
Voraussetzung für die Wirkung des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II ist demzufolge das Vorliegen **aller** Voraussetzungen des Anspruches auf die Leistung der Grundsicherung. Liegen hingegen nicht alle Anspruchsvoraussetzungen zum Beginn des Monats vor, scheidet die Rückwirkung aus und es verbleibt bei der Leistungsgewährung ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrages. Alle vor diesem Zeitpunkt ergangenen Zuflüsse sind dann weiterhin als Vermögen und nicht als Einkommen einzustufen (vgl. auch Gagel, SGB II, SGB III, § 11 Rn. 23, ausdrücklich zu vorliegender Problemstellung: Münder SGB II, 4. Auflage, § 11 Rn. 19).

Für die Anrechnung des Überbrückungsgeldes bleibt es somit bei der Wertung als Vermögen. Denn eine Rückwirkung gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II hat auf Grund von § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II auszuscheiden. Der Zeitraum der Inhaftierung stellt einen Ausschluss von den Leistungsrechten dar. Ein Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II kann erst nach Ende der Entlassung aus der Haft entstehen (siehe auch Münder, SGB II, 4. Auflage, a.a.O.).

Ihrer mit Schreiben vom 4. Juli 2012 geäußerten Ansicht zum Ende der Haftzeit kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Vielmehr ist insoweit auf die bereits durch mein Schreiben vom 22. Mai 2012 sowie Ihre mit E-Mail vom 11. Mai 2011 selbst angeführte Rechtsauffassung zu verweisen.

Der Tag der Haftentlassung ist vollstreckungs- und vollzugsrechtlich als Hafttag anzusehen (vgl. BGH NJW 1982, 2390; KG Berlin NStZ 2004, 228; Feest, StVollzG, 5. Auflage, § 16 Rn. 1). Aus dem Gesetz ergibt sich in § 16 StVollzG (bzw. den entsprechenden Normen in den Strafvollzugsgesetzen der Länder) lediglich, dass eine Entlassung bereits im Verlaufe des Vormittages durchgeführt werden soll, aber keineswegs zwingend erfolgen muss. Eine Auswirkung auf die rechtliche Einordnung als Haftzeit kann sie mithin nicht entfalten. Für die Bedarfszeit nach dem SGB II ist diese Regelung ebenfalls unerheblich, diese kann wegen § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II erst nach dem rechtlichen Ende der Freiheitsentziehung um 00:00 Uhr des Folgetages beginnen. Für die von Ihnen vorgenommene unterschiedliche Auslegung im Bereich des SGB II im Vergleich zur vollzugsrechtlichen Bewertung finden sich daher keine rechtlichen Anhaltspunkte.

Für das am Tage der Haftentlassung ausgezahlte Überbrückungsgeld bleibt es somit bei der nach der Entscheidung des BSG (s. o.) maßgeblichen Einstufung bezüglich des Zeitpunktes der Antragstellung als Vermögen.

Im Auftrag
Tolzmann

Beglaubigt
Rudel
Tarifbeschäftigte

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
108

Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
80097 München

nachrichtlich

alle übrigen
Landesjustizverwaltungen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Schlautmann
REFERAT II B 2
TEL (030) 18 580 92 89
FAX (030) 18 580 95 25
E-MAIL schlautmann-ur@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II B 2 - 4452 - 24 686/2010

DATUM Berlin, 12. September 2012

BETREFF: **Anrechnung von Überbrückungsgeld auf Leistungen nach dem SGB II**
BEZUG: Mein Schreiben vom 22.05.2012, gleiches Aktenzeichen
ANLAGE: - 1 -

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) lehnt eine Einordnung des Überbrückungsgeldes als Vermögen weiterhin ab. Es hält nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Oktober 2011, Az. B 14 AS 94/10 R, an seiner am 11. Mai 2011 geäußerten Rechtsauffassung ausdrücklich nicht mehr fest.

Zwar habe das BSG in seiner Entscheidung den Grundsatz der Abgrenzung von Vermögen und Einkommen anhand des Zeitpunktes der Stellung des Antrages bestätigt.
Vermögen ist demnach das vor Stellung des Antrages auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende Zugeflossene, während wertmäßige Zuwendungen nach der Antragsstellung als Einkommen i. S. d. §§ 11 ff. SGB II gelten, dies ist nach der Entscheidung ausdrücklich auch auf Überbrückungsgeld anzuwenden. Allerdings seien in dem der Entscheidung zugrunde liegendem Sachverhalt aus dem Jahre 2008 die Änderungen des zweiten Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2011 nicht zu berücksichtigen gewesen. Insbesondere gelte dies für § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II, welcher in der Neufassung die Rückwirkung des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf den Ersten des Monats vorsieht. Daraus folge nunmehr in Auslegung der Grundsätze des BSG die Einstufung aller Einnahmen als Einkommen, sofern diese zwar vor Stellung des Antrages aber innerhalb des betroffenen Monats, zufließen.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Auch das Überbrückungsgeld sei ein solches Einkommen, es komme nicht darauf an, ob dieses dem Betroffenen während der Haftzeit oder erst anschließend zufließe. Denn der Leistungsausschlussgrund der Zeit der Inhaftierung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II greife aufgrund des Monatsprinzips nicht, eine diesbezügliche Ausnahme sei in § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II nicht vorgesehen.

Insoweit sei es ebenso unerheblich, ob der Entlassungstag noch zur Haftzeit zu zählen sei, gleichwohl bestünde am Tag der Entlassung die Möglichkeit eine - zumindest stundenweise - Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Aus Sicht des Sozialrechts anhand des SGB II bestünde deshalb am Entlassungstag kein Ausschlussgrund nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II, so dass bereits für diesen Tag Leistungen in der Grundsicherung der Arbeitsuchenden geltend gemacht werden könnten.

Bezüglich meiner Antwort an das BMAS verweise ich auf das in der Anlage angefügte Schreiben.

Im Auftrag
Tolzmann

Beglaubigt
Tarifbeschäftigte

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
62